

Lt

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

PatG § 1

D i l a c t a m e

Zur Patentfähigkeit chemischer Zwischenprodukte. (Im Anschluß
an BGHZ 51, 378 = GRUR 1969, 265 "Disiloxan")

BGH, Beschl. v. 18. Juni 1970 - X ZB 22/69 - Bundespatentgericht

X f

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 22/69

BESCHLUSS

Verkündet am:
18. Juni 1970
Schwingen,
Justizhauptssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Rechtsbeschwerdesache

der Ba[REDACTED] A[REDACTED] & S[REDACTED]-Fabrik Aktiengesellschaft,
Lu[REDACTED]/R[REDACTED],

Anmelderin und Rechtsbe-
schwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte : Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Farbwerke H[REDACTED] Aktiengesellschaft vormals Meister
L[REDACTED] & Br[REDACTED], F[REDACTED]/M[REDACTED]-H[REDACTED],

Einsprechende und Rechtsbe-
schwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

betreffend die Patentanmeldung P [REDACTED]
(B [REDACTED] IVd/[REDACTED]p = DAS [REDACTED])

Die ausgelegte Beschreibung bringt nähere Ausführungen über die Ausgangsstoffe (Dioxime) und ihre Herstellung, über die Durchführung des im Patentanspruch vorgeschlagenen Verfahrens einschließlich der Aufarbeitung des Reaktionsgemischs sowie über die unterschiedliche Struktur der erfindungsgemäß erhältlichen Dilactame einerseits und der bekannten Dilactame andererseits. Am Schluß des allgemeinen Teils der Beschreibung (Sp. 3 Z. 18 bis 21) wird noch gesagt, die neuen erfindungsgemäß erhaltenen Verbindungen seien wertvolle Zwischenprodukte und könnten unter anderem zur Herstellung von Weichmachern und Pharmazeutika verwendet werden.

Nach Prüfung des von der (jetzigen) Rechtsbeschwerdegegnerin erhobenen Einspruchs hat die Prüfungsstelle für Klasse 12 p des Deutschen Patentamts am 14. Januar 1959 die Erteilung des nachgesuchten Patents auf Grund der ausgelegten Unterlagen beschlossen. In der Begründung ist unter anderem ausgeführt: das beanspruchte Verfahren sei nicht nur neu, sondern es sei auch nicht lediglich als Analogieverfahren zu bekannten Arbeitsweisen anzusehen; seine Patentfähigkeit werde daher auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß die hergestellten Verbindungen lediglich als Zwischenprodukte verwendet werden sollen; zweifellos stelle das Verfahren, das zu wertvollen Zwischenprodukten führe, eine Bereicherung der Technik dar.

Auf die von der Einsprechenden eingelegte Beschwerde haben die Beteiligten zunächst schriftsätzlich weiter darüber gestritten, ob das beanspruchte Verfahren ein chemisch eigenartiges Verfahren (so die Anmelderin) oder ob es ein Analogieverfahren sei (so die Einsprechende). Nachdem die



Entscheidung des Bundesgerichtshofs X ZB 11/68 vom 27. Februar 1969 "Disiloxan" (BGHZ 51, 378 = GRUR 1969, 265) bekanntgeworden war, hat die Anmelderin in einem Schriftsatz vom 9. Mai 1969 und in der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdesenat zusätzlich geltend gemacht, das beanspruchte Verfahren sei nach dieser Entscheidung auch dann patentfähig, wenn es als ein Analogieverfahren anzusehen sei; denn die erfindungsgemäß erhältlichen Dilactame wiesen Eigenschaften auf, die die Ursache für die überlegenen Eigenschaften bzw. Wirkungen ihrer Homo- bzw. Polykondensate (erhöhte Schmelzviskosität, vergrößerter Schmelzbereich, erhöhte mechanische Zähigkeit und chemische Widerstandsfähigkeit) seien; in den nachveröffentlichten deutschen Patentschriften 1 061 072 und 1 075 314 der Anmelderin werde beschrieben, daß die nach dem Verfahren der vorliegenden Anmeldung erhaltenen Dilactame, wenn sie zur Herstellung bzw. Vergütung von Polyamiden verwendet würden, zur Bildung von Polyamiden mit überlegenen Eigenschaften führen. Die Anmelderin hat ferner den Patentanspruch dahin geändert, daß die Ausgangsstoffe des hier beanspruchten Verfahrens (Dioxime) nicht mehr durch das Verfahren zu ihrer Herstellung, sondern durch ihre (allgemeine) chemische Strukturformel gekennzeichnet werden.

Der 16. Senat (technischer Beschwerdesenat XI) des Bundespatentgerichts hat durch Beschluß vom 19. Mai 1969 den Erteilungsbeschluß der Prüfungsstelle vom 14. Januar 1959 aufgehoben und das nachgesuchte Patent versagt. Der Beschwerdesenat hat das beanspruchte Verfahren als ein Analogieverfahren beurteilt und hat die in der "Disiloxan"-Entscheidung vom 27. Februar 1969 - nach seiner Auslegung dieser Entscheidung - aufgestellten Voraussetzungen für die Patentierung auch solcher Analogieverfahren, die zu aus-

schließlich als Zwischenprodukte verwendbaren Verbindungen führen, im vorliegenden Fall nicht als gegeben angesehen.

Mit ihrer - vom Beschwerdesenat nicht zugelassenen - Rechtsbeschwerde rügt die Anmelderin, der Beschluß des Beschwerdesenats sei im Sinne des § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG "nicht mit Gründen versehen". An einem erheblichen "Begründungsmangel" im Sinne dieser Vorschrift leide eine Entscheidung namentlich auch dann, wenn nicht erkennbar sei, von welchen entscheidungserheblichen Tatsachen sie ausgeht, auf welcher Entscheidungsgrundlage sie beruht, oder warum die in Frage stehenden Tatsachen unter die Entscheidungsgrundlage subsumiert werden. Der hier angefochtene Beschluß lasse zwar erkennen, daß "Entscheidungsgrundlage" die "Disiloxan"-Entscheidung vom 27. Februar 1969 sein solle. Jedoch weise die Verknüpfung der zugrunde liegenden Tatsachen und der Entscheidungsgrundlage, also die rechtliche Würdigung des Sachverhalts, im Hinblick auf eben diese Entscheidungsgrundlage ganz erhebliche Mängel auf, insbesondere deshalb, weil der Beschwerdesenat sich nicht mit der hier im Mittelpunkt stehenden Frage auseinandergesetzt habe, was unter dem Begriff der "dem Zwischenprodukt immanenten Eigenschaften" im Sinne der "Disiloxan"-Entscheidung zu verstehen sei, weil die Begründung des angefochtenen Beschlusses sich in mehreren entscheidungserheblichen Punkten (insbesondere bei der Frage des "Kausalzusammenhangs") derart widerspreche, daß sich die Beurteilungen gewissermaßen gegenseitig aufhoben, und weil einige entscheidungserhebliche Rechtsbegriffe (z. B. "Eigenschaften", "Immanent-Sein", "Übergehen") überhaupt nicht als Rechtsbegriffe, sondern ausschließlich als naturwissenschaftliche bzw. technische Begriffe angewandt würden.

67

Die Anmelderin beantragt,

den Beschluß des Beschwerdesenats vom 19. Mai 1969 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Bundespatentgericht zurückzuverweisen.

Die Einsprechende beantragt,

der Rechtsbeschwerde stattzugeben, jedoch in den Gründen zum Ausdruck zu bringen, daß die Ausführungen des Bundespatentgerichts zu dem "Disiloxan"-Beschluß fehlerhaft sind und daß im weiteren Verfahren vor dem Bundespatentgericht noch die Erfindungshöhe zu prüfen ist.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 41 p Abs. 3 PatG auch ohne Zulassung durch den Beschwerdesenat an sich statthaft, weil mit ihr durch substantiierten Vortrag gerügt wird, der angefochtene Beschluß sei im Sinne des § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG "nicht mit Gründen versehen" (vgl. zu diesem Begriff BGHZ 39, 333 ff, insbesondere 337/38). Dabei kann es in diesem Zusammenhang auf sich beruhen, ob das für alle einzelnen Gesichtspunkte des Vortrages der Rechtsbeschwerde zutrifft; denn der Statthaf-
tigkeit der Rechtsbeschwerde insgesamt würde es nicht entgegenstehen, wenn in einzelnen Teilen ihres Vortrages nicht die Rüge eines der in § 41 p Abs. 3 Nr. 1 bis 5 PatG erschöpfend aufgezählten Verfahrensmängel zu erblicken sein sollte. Die Rechtsbeschwerde ist auch frist- und formge-
recht eingelegt und begründet worden und ist daher zulässig (§ 41 t PatG). Sie kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben.

1. Der Rechtsbeschwerde ist allerdings zuzugeben, daß die Begründung des angefochtenen Beschlusses im Lichte eines richtigen Verständnisses der "Disiloxan"-Entscheidung auf den ersten Blick einige Widersprüche aufzuweisen scheint. Es fällt insbesondere auf, daß die Ausführungen des Beschwerdesenats sich an mehreren Stellen so lesen, als ob damit die Patentfähigkeit des beanspruchten Verfahrens auf der Grundlage der "Disiloxan"-Entscheidung bejaht werden solle, und dann erst aus anderen Teilen der Ausführungen des Beschwerdesenats entnommen werden muß, aus welchen Gründen dennoch im Ergebnis die Patentfähigkeit des beanspruchten Verfahrens verneint worden ist. Wenn der Beschwerdesenat z. B. gleich zu Beginn seiner hier einschlägigen Ausführungen (IV 2 bis 7 der "Gründe", S. 10 ff) im Anschluß an die - zweifellos zutreffende - Bemerkung, daß der Bundesgerichtshof in der "Disiloxan"-Entscheidung die Patentfähigkeit von zu Zwischenprodukten führenden Analogieverfahren nicht schlechthin anerkannt, sondern an bestimmte Voraussetzungen geknüpft habe (IV 2 S. 10 Mitte),

- (a) "hierzu vorweg anerkennt", daß unter bestimmten Bedingungen aus den nach dem beanspruchten Verfahren erhältlichen Dilactamen ("Zwischenprodukte") Homo- und Copolykondensate ("Endprodukte") herstellbar sind, die "offenbar" einen - in den Patenten 1 061 0 72 und 1 075 314 bereits als zur Patentfähigkeit ausreichend anerkannten - "überraschenden technischen Effekt" gegenüber bekannten Vergleichsstoffen besitzen (IV 2 S. 10 unten),

wenn er ferner

- (b) die in der "Disiloxan"-Entscheidung offengelassene Frage, ob die Art der Weiterverarbeitung der "Zwischenprodukte" zu den fortschrittlichen

47

"Endprodukten" bereits bei der Anmeldung des zu den "Zwischenprodukten" führenden Analogieverfahrens offenbart sein müsse (vgl. BGHZ 51, 378, 387/88), als hier bedeutungslos bezeichnet, weil die grundsätzliche Polykondensierbarkeit der Dilactame auf Grund des Standes der Technik auch ohne ausdrücklichen Hinweis in den ersten Unterlagen für den Sachkundigen erkennbar gewesen sei (IV 2 S. 11 oben),

und wenn er schließlich zusammenfassend

- (c) die hier gegebene Lage dahin charakterisiert, die nach dem anmeldegemäßen Verfahren hergestellten Stoffe seien Zwischenprodukte, die einer chemischen Weiterverarbeitung zugeführt werden sollen, und die durch diese Weiterverarbeitung zu gewinnenden Stoffe seien Endprodukte, die Eigenschaften aufweisen, die bei der vorgesehenen Verwendung der Endprodukte vorteilhaft wirkend in Erscheinung treten (IV 2 S. 11 Mitte),

dann könnte das auf den ersten Blick dahin verstanden werden, als ob bereits damit die Patentfähigkeit des beanspruchten Verfahrens - zumindest "dem Grunde nach" - bejaht wäre. Aus den weiteren Ausführungen des angefochtenen Beschlusses ergibt sich jedoch eindeutig, daß mit den "einleitenden" Ausführungen (bei IV 2) nur gewissermaßen die "Ausgangslage" skizziert und daß diese "Ausgangslage" dann erst im Hauptteil der Gründe (IV 3 bis 7, S. 11 bis 21) einer näheren patentrechtlichen Prüfung unterzogen werden sollte.

2. Auch dieser "Hauptteil" der Gründe des angefochtenen Beschlusses scheint auf den ersten Blick nicht frei von Widersprüchen zu sein. Wenn der Beschwerdesonst

zum Beispiel

- (a) der "Disiloxan"-Entscheidung - durchaus zutreffend - die Sätze entnimmt, die am Endprodukt in Erscheinung tretenden fortschrittlichen Eigenschaften bzw. Wirkungen müßten verursacht sein durch dem Zwischenprodukt immanente Eigenschaften (IV 3 S. 12 Mitte; vgl. dazu den "Leitsatz" BGHZ 51, 378 sowie die Sätze ebenda S. 385 unten), nicht etwa ausschließlich durch die Art der Weiterverarbeitung des Zwischenprodukts oder durch die bei der Weiterverarbeitung des Zwischenprodukts etwa hinzutretenden anderen Stoffe (IV 3 S. 13 und IV 4 S. 16; vgl. dazu BGHZ 51, 389), und der Anmelder müsse das nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (IV 3 S. 13 Mitte; vgl. dazu BGHZ 51, 388 unten/389 oben),

und wenn er dann

- (b) für den vorliegenden Fall "nicht bestreiten" will, daß durch die Einkondensierung der anmeldegemäß erhältlichen Dilactame in Caprolactam während dessen Polykondensation (bzw. durch die Ankondensierung der Dilactame an Polycaprolactam) Endprodukte mit Eigenschaften erhalten werden, die Polykondensate von Caprolactam allein nicht in gleichem Maße besitzen (z. B. eine erhöhte Schmelzviskosität), und daß gerade diese Maßnahme der Einkondensation von Dilactamen in Caprolactam-Polykondensate für die Struktur der Endprodukte und damit für die Eigenschaften dieser Endprodukte maßgebend ist (IV 5 S. 18 oben),

dann könnte das wiederum dahin verstanden werden, als ob damit die Patentfähigkeit des beanspruchten Verfahrens

lf

- und zwar nunmehr abschließend - bejaht wäre. Aus den sonstigen Ausführungen des angefochtenen Beschlusses ergibt sich jedoch eindeutig, daß der Beschwerdesenat das Vorliegen dieser von ihm "nicht bestrittenen" Umstände noch nicht als ausreichend angesehen hat, um die Patentfähigkeit des beanspruchten Verfahrens bejahen zu können, und zwar deshalb nicht, weil er eine weitere, nach seiner Auffassung ebenfalls in der "Disiloxan"-Entscheidung aufgestellte Voraussetzung für die Bejahung der Patentfähigkeit nicht als gegeben angesehen hat, die Voraussetzung nämlich, daß es sich um immanente Eigenschaften des Zwischenprodukts handeln müsse, die in das Endprodukt "übergehen" und dort als dessen fortschrittliche Eigenschaften bzw. Wirkungen in Erscheinung treten.

3. Speziell auf diesen Punkt, also auf die Verneinung der Patentfähigkeit des beanspruchten Verfahrens mangels "Übergehens der dem Zwischenprodukt immanenten Eigenschaften in das Endprodukt", beziehen sich die Rügen der Rechtsbeschwerde, mit denen sie darzutun sucht, daß der angefochtene Beschluß "nicht mit Gründen versehen" sei, weil er zum Teil lediglich "inhaltlose Redensarten" enthalte, weil seine sich widersprechenden Beurteilungen sich gegenseitig aufheben, und weil entscheidungserhebliche Rechtsbegriffe ausschließlich im naturwissenschaftlichen Sinne gebraucht würden. Damit kann die Rechtsbeschwerde indes jedenfalls im Ergebnis keinen Erfolg haben. Die Begründung des angefochtenen Beschlusses mag zwar, wie der Rechtsbeschwerde zuzugeben ist, gerade bei dem hier zur Erörterung stehenden Punkt rechtsfehlerhaft sein, sie läßt jedoch gerade auch zu diesem Punkt bei näherer Betrachtung durchaus klar erkennen, welche rechtlichen Erwägungen für die vom Beschwerdesenat getroffene

ne Entscheidung maßgebend waren.

a) Zu Unrecht allerdings bemängelt es die Rechtsbeschwerde als rechtsfehlerhaft, daß der Beschwerdesenat es "abgelehnt" habe, sich damit auseinanderzusetzen, was unter dem Begriff der "dem Zwischenprodukt immanenten Eigenschaften" zu verstehen sei. Der Beschwerdesenat hat sich an der von der Rechtsbeschwerde gemeinten Stelle des angefochtenen Beschlusses (S. 15 unten) lediglich einer abschließenden - positiven - Bestimmung enthalten wollen, "welche Gegebenheiten überhaupt" unter den Begriff der dem Zwischenprodukt immanenten Eigenschaften fallen und unter welchen Voraussetzungen der Chemiker von einer "Eigenschaft" eines Stoffes sagen könne, "sie trete in einem daraus gewonnenen anderen Stoff in Erscheinung". Damit allein brauchten die weiteren Ausführungen des Beschwerdesenats, in denen er für den vorliegenden Fall - negativ - das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt hat, durchaus nicht, wie die Rechtsbeschwerde meint, zu "inhaltslosen Redensarten" zu werden.

b) Zuzugeben ist der Rechtsbeschwerde dagegen, daß die Ausführungen des Beschwerdesenats in dem an der genannten Stelle (S. 15 unten) folgenden Satz und insbesondere die zur Begründung, Ausdeutung und Anwendung dieses Satzes gegebenen weiteren Ausführungen des Beschwerdesenats einer sachlich-rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten würden. Der Beschwerdesenat sagt an der genannten Stelle, "eine einschneidende Abgrenzung" (für den Begriff der "dem Zwischenprodukt immanenten Eigenschaften" und für den Begriff des "In-Erscheinung-Tretens" seiner "Eigenschaften" an einem daraus gewonnenen anderen Stoff) ergebe sich allein schon daraus, daß "die immanenten Eigenschaften in das Endprodukt

übernommen werden bzw. übergehen sollen". Mit diesem Satz und der ihm in den folgenden Ausführungen gegebenen näheren Ausdeutung hat der Beschwerdesenat den Sinn der "Disiloxan"-Entscheidung verfehlt:

Der mehrfach wiederholte und auch in den "Leitsatz" übernommene Kernsatz der "Disiloxan"-Entscheidung geht dahin, daß es allein auf den "Kausalzusammenhang" zwischen "Eigenschaften des Zwischenprodukts" und "bei der Verwendung des Endprodukts sich zeigenden (fortschrittlichen) Eigenschaften bzw. Wirkungen" ankommt (vgl. BGHZ 51, S. 378/79 - Leitsatz -, S. 383 unten/384 oben, S. 385 bei cc, S. 389 oben, S. 390 vor d). Was unter "Eigenschaften" (oder "immanenten Eigenschaften") eines Zwischenprodukts zu verstehen sei, ist in der "Disiloxan"-Entscheidung zwar nicht abschließend definiert; aus den Ausführungen unter 2 b (BGHZ 51, 382) ergibt sich jedoch, daß der Bundesgerichtshof beispielsweise auch die "chemische Konstitution" des Stoffs als "Eigenschaft" des Zwischenprodukts im Sinne der "Disiloxan"-Entscheidung hat verstanden wissen wollen. Im übrigen hat der Bundesgerichtshof sowohl in der "Disiloxan"-Entscheidung als auch in den am selben Tag ergangenen Entscheidungen "Epoxydverbindungen" (X ZB 8/68, GRUR 1969, 269) und "Farbstoffbildungskomponenten" (X ZB 14/68, GRUR 1969, 270) schon rein sprachlich, vor allem aber auch nach dem ganzen Sinn dieser drei Entscheidungen die "Eigenschaften" des Zwischenprodukts einerseits und die "sich bei der Verwendung des Endprodukts zeigenden (fortschrittlichen) Eigenschaften bzw. Wirkungen" andererseits auseinandergehalten und nicht etwa als per se identisch angesehen. Wird dazu noch berücksichtigt, um welche konkreten Fälle es damals ging, so können die drei Entscheidungen keinesfalls dahin aufgefaßt werden, als ob der Bundesgerichtshof beispielsweise die an dem polymerisierten

Divinyltetramethyldisiloxan (X ZB 11/68) oder an den polymerisierten Epoxydverbindungen (X ZB 8/68) in Erscheinung tretende besondere Eignung als Isolationsmasse für die Elektroindustrie als mit irgendeiner "Eigenschaft" des monomeren Divinyltetramethyldisiloxans oder der monomeren Epoxydverbindungen "identisch" hätte ansehen wollen. Aus dem Gesamtzusammenhang der drei Entscheidungen ergibt sich daher schließlich auch eindeutig, daß die im hier angefochtenen Beschluß vom Beschwerdesenat in den Vordergrund gerückten zwei Stellen der "Disiloxan"-Entscheidung, an denen von einem "Übernommenwerden" bzw. von einem "Übergehen" von Eigenschaften des Zwischenprodukts in das Endprodukt gesprochen wird (BGHZ 51, S. 385 Mitte und S. 390 Mitte), nur bildhaft gemeint und keinesfalls als eine Einschränkung der sonstigen Ausführungen des Bundesgerichtshofs dahin zu verstehen sind, daß ein "Kausalzusammenhang" nur beim "Übergehen" von Eigenschaften gegeben sein könne. An der zweiten Stelle (BGHZ 51, 390) wird zudem durch eine mittels der Floskel "m. a. W." angefügte Erläuterung noch ausdrücklich klargestellt, daß damit nichts anderes gemeint sei als das schon wiederholt Gesagte, nämlich, daß es darauf ankomme, ob der "Kausalzusammenhang" zwischen "den im Ausgangsstoff liegenden Eigenschaften" und "den sich am Endprodukt auswirkenden Eigenschaften" gewahrt bleibt.

c) Damit, daß der Beschwerdesenat die beiden, im "Disiloxan"-Beschluß nur beiläufig und bildhaft gebrauchten Wendungen "übernommen werden" und "übergehen" in ihrer Tragweite mißverstanden und zum Kernpunkt seiner eigenen rechtlichen Überlegungen gemacht hat, erklären sich auch die etwaigen weiteren Abweichungen des angefochtenen Beschlusses von der "Disiloxan"-Entscheidung und lösen sich auch die

27

etwa innerhalb des angefochtenen Beschlusses selbst zu findenden Widersprüche auf.

Da sich indes das alles bei näherer Betrachtung dem angefochtenen Beschluß eindeutig entnehmen läßt, mag er zwar in der Begründung (nicht notwendig im Ergebnis) unrichtig sein, er ist aber jedenfalls nicht im Sinne des § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG "nicht mit Gründen versehen".

4. Die Rechtsbeschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 41 y Abs. 1 Satz 2 PatG als unbegründet zurückzuweisen.

Obwohl die Anmelderin nicht gerügt hat und nach der Entscheidung Ia ZB 218/63 vom 21. April 1964 "Damen-schuh-Absatz" (BGHZ 41, 360 = GRUR 1964, 519) auch nicht hätte rügen können, daß der Beschwerdesenat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, sieht sich der erkennende Senat doch veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß ein Beschwerdesenat des Patentgerichts keinesfalls gehindert ist, wegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, zu der bereits eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vorliegt, unter Umständen erneut die Rechtsbeschwerde zuzulassen (§ 41 p Abs. 2 Nr. 1 PatG), und daß er zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 41 p Abs. 2 Nr. 2 PatG)

dazu sogar verpflichtet sein kann, wenn die Auslegung einer bereits vorliegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Streit ist.

Spreng

Löcher

Trüstedt

Ballhaus

Bruchhausen